

Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG

Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie durch gewässerbauliche Maßnahmen am Roten Main im Bereich Dreschen bis Neuenreuth am Main

Das Wasserwirtschaftsamt Hof plant die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie durch gewässerbauliche Maßnahmen am Roten Main im Bereich Dreschen bis Neuenreuth am Main.

Auf Basis der im Jahr 2017 erstellten Umsetzungskonzeptes sollen Uferbereiche umgestaltet, Strömungs- und Strukturelemente eingebracht und Sohlrampen durchgängig gestaltet werden. Im Übrigen soll auch die Durchgängigkeit für aquatische Lebewesen an der Wehranlage der Langenstädter Mühle wiederhergestellt werden.

Hierbei handelt es sich um einen Gewässerausbau, der gemäß §§ 67 Abs. 2 und 68 WHG einer wasserrechtlichen Planfeststellung/Plangenehmigung bedarf.

Das Wasserwirtschaftsamt Hof hat mit Schreiben vom 16.06.2021 eine wasserrechtliche Planfeststellung beantragt.

Für dieses Vorhaben ist nach § 7 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit der Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls des Landratsamtes Kulmbach nach Anlage 3 UVPG hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen hervorrufen kann, die nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht notwendig.

Die wesentlichen Gründe für das Nichtbestehen der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung sind:

Die betroffenen naturschutzrechtlichen Schutzkriterien bzw. unter Schutz gestellten Gebiete werden durch Anpassung der Bauzeiträume an die gesetzlichen Schutz- und Schonzeiten sowie den Witterungsverhältnissen weitestgehend vermieden. Im Übrigen ist eine Reversibilität der Auswirkungen nach Abschluss der Baumaßnahme gegeben.

Im Hinblick auf das Überschwemmungsgebiet und das Abflussgeschehen ist nach den hydraulischen Berechnungen des Antragstellers mit keiner negativen Beeinträchtigung des Hochwasserabflusses zu rechnen.

Durch die Maßnahme am Langenstädter Wehr kann es zu kleinräumigen Grundwasserabsenkungen kommen, die durch Einbringen von Sohlgurten soweit möglich vermieden werden sollen. Der Mühlkanal wird weiterhin mit Wasser bespeist, um Setzungen der benachbarten Häuser zu vermeiden.

Es ist mit der zeitweisen baubedingten Beeinträchtigung der Flächennutzung und des Fischereirechts zu rechnen. Die Baumaßnahmen werden unter Berücksichtigung der Witterungsverhältnisse sowie der fischereilichen Nutzung in Absprache mit den örtlichen Fischereiberechtigten vorgenommen.

Die Auswirkungen sind im Hinblick auf ihren räumlichen Wirkungsbereich und ihre Intensität nicht so stark ausgeprägt, als dass erheblich nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten wären.

Die Feststellung, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben besteht, wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG bekannt gemacht.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Kulmbach, 22.06.2021

Landratsamt Kulmbach

Hempfling

Regierungsdirektor